

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 4. Oktober 2017

811.

Schriftliche Anfrage von Marcel Tobler betreffend Elektronisches Personenstandsregister, Verbesserungsmöglichkeiten bei Ablauf und Prozessen, Anlässe für die erstmalige Aufnahme von Personendaten, Anzahl noch nicht registrierte Personen und möglicher Eintrag ohne Zivilstandsereignis

Am 12. Juli 2017 reichte Gemeinderat Marcel Tobler (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/251, ein:

Die Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2) fordert einen Eintrag im sogenannten Personenstandsregister bei gewissen, in der Verordnung abschliessend aufgezählten Zivilstandsereignissen. Das Register wurde im Laufe der Digitalisierung und Registervereinheitlichung ab 2004 geschaffen. Die Organisation der Datenerfassung war den Kantonen überlassen. Im Kanton Zürich erfolgt der Eintrag nicht rückwirkend sondern bei einem Zivilstandsereignis wie Geburt, Heirat, Scheidung oder Tod. Ein Eintrag auf Wunsch ohne Ereignis ist offenbar nicht möglich. Daraus ist zu schliessen, dass in der Stadt Zürich Personen leben, die nicht im Register eingetragen sind, wenn ihr Zivilstand oder ihre familiäre Situation seit 2004 keine Veränderung erfahren hat.

Der Eintrag ins Personenstandsregister ist gemäss Zivilstandsverordnung nur mit einer offiziellen Geburtsurkunde möglich, die nicht älter als 6 Monate sein darf. Für Personen, die in der Schweiz geboren sind, stellt dies keinen besonderen Umstand dar, da man die Geburtsurkunde in kurzer Zeit vom zuständigen Einwohneramt erhält. Schwierig und umständlich wird es aber für Zugewanderte, die im Ausland geboren sind und die Geburtsurkunden in ihrem Herkunftsland beschaffen müssen. Im ungünstigen Fall betrifft das den Eintrag auslösende Ereignis einen Todesfall. Dann haben die Betroffenen nicht nur die Trauerarbeit und die administrativen Umtriebe im Zusammenhang mit dem Tod zu bewältigen, sondern müssen sich zuerst noch darum bemühen, ins Personenstandsregister eingetragen zu werden, damit überhaupt ein Todesschein ausgestellt werden kann, von dem viele administrative Vorgänge im Zusammenhang mit dem Todesfall abhängen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat das elektronische Personenstandsregister generell? Welche Verbesserungsmöglichkeiten verortet der Stadtrat in den Abläufen und Prozessen und was unternimmt er hierfür?
2. Wie wurde bei der Einführung des Personenstandsregisters verfahren, um die früheren Daten ins neue Register zu übertragen?
3. Wann, zu welchen Anlässen, werden Personendaten erstmalig ins Register aufgenommen?
4. Welche in der Stadt Zürich wohnhaften Personen oder Personengruppen sind heute im Personenstandsregister nicht oder noch nicht registriert? Um wie viele Personen handelt es sich?
5. Warum sind heute nicht alle in der Stadt Zürich wohnhaften und beim Einwohneramt verzeichneten Personen im Personenstandsregister registriert?
6. Welche Konsequenzen hat dies für die Betroffenen, wenn sie nicht registriert sind?
7. Mit welchen Massnahmen stellt der Stadtrat sicher, dass alle in der Stadt Zürich wohnhaften Personen registriert sind?
8. Wie können sich Nicht-Registrierte ins Personenstandsregister eintragen lassen? Ist der Stadtrat insbesondere bereit und in der Lage, eine Registrierung ohne besonderes Zivilstandsereignis zu ermöglichen?
9. Mit welchen Massnahmen stellt der Stadtrat sicher, dass Nichtregistrierte, insbesondere aus dem Ausland Zugezogene, nicht erst beim ihrem Tod oder dem Tod ihrer nächsten Angehörigen ins Register aufgenommen werden?
10. Ist der Stadtrat bereit, nichtregistrierte Personen oder Personengruppen aktiv darüber zu informieren, wie sie ins Register aufgenommen werden können?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das Personenstandsregister Infostar ist eine vom Bundesamt für Justiz entwickelte und betriebene und vom Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen beaufsichtigte Datenbank, in der seit dem 1. Januar 2005 alle Zivilstandsereignisse der Schweizer Wohnbevölkerung sowie von Auslandschweizerinnen und -schweizern durch die Zivilstandesämter beurkundet wurden und werden. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind das Zivilgesetzbuch (SR 210) und

die Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2). Infostar gilt als Referenzregister für alle anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Register.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wie beurteilt der Stadtrat das elektronische Personenstandsregister generell? Welche Verbesserungsmöglichkeiten verortet der Stadtrat in den Abläufen und Prozessen und was unternimmt er hierfür?»):

Infostar ist ein gut funktionierendes und zweckmässiges System, das seit Jahren stabil läuft. Dank Infostar erfolgen heute die meisten verwaltungsinternen Mitteilungen elektronisch. Der Bund plant, in den nächsten Jahren Infostar durch «Infostar NG» (New Generation) abzulösen. Auch das Zivilstandesamt der Stadt Zürich ist in diese Weiterentwicklung einbezogen.

Zu Frage 2 («Wie wurde bei der Einführung des Personenstandregisters verfahren, um die früheren Daten ins neue Register zu übertragen?»):

Bei der vorbereitenden Einführung von Infostar 2003/04 hat sich der Bund für die «ereignisbezogene Erfassung» entschieden. Personen wurden vom Zivilstandesamt des Heimatorts im Infostar erfasst, wenn ein Zivilstandsereignis eintrat oder bevorstand. Hätte man es dabei belassen, hätte die Erfassung der lebenden Bevölkerung Jahrzehnte gedauert. Der Bund ordnete daher eine «systematische Rückerfassung» an: Alle Zivilstandesämter hatten die ab 1. Januar 1988 eingetragenen Personen auf neu eröffneten Blättern des Familienregisters zu erfassen. Die kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO, LS 231.1) legte fest, dass die Rückerfassung bis 31. August 2008 abgeschlossen sein musste.

In einem zweiten Schritt wurden vom Zivilstandesamt des Heimatorts alle im Familienregister eingetragenen lebenden Schweizer Bürgerinnen und Bürger und deren ausländische Ehegattinnen und -gatten im Infostar rückerfasst. Diese Rückerfassung hat das Zivilstandesamt der Stadt Zürich im Jahr 2012 abgeschlossen. Man kann heute also sagen, dass alle lebenden Schweizer Personen sowie deren ausländische Partnerinnen und Partner im Infostar erfasst sind.

Zu Frage 3 («Wann, zu welchen Anlässen, werden Personendaten erstmalig ins Register aufgenommen?»):

Schweizerische Staatsangehörige werden mit der Geburt vom Zivilstandesamt des Geburtsorts im Infostar erfasst. Zivilstandsereignisse wie Heirat, Scheidung oder Todesfall werden laufend ins Register aufgenommen. Hingegen können Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit erst bei Vorliegen eines Zivilstandsereignisses in der Schweiz vom Zivilstandesamt des Wohn- oder Ereignisorts erfasst werden (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes). Das gleiche gilt für Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen und ein Zivilstandsereignis mit einer Schweizerin oder einem Schweizer im Ausland haben.

Zu Frage 4 («Welche in der Stadt Zürich wohnhaften Personen oder Personengruppen sind heute im Personenstandsregister nicht oder noch nicht registriert? Um wie viele Personen handelt es sich?»):

Siehe Antworten auf die Fragen 2 und 3. Um wie viele Personen es sich handelt, ist nicht bekannt; es existiert keine Statistik darüber.

Zu Frage 5 («Warum sind heute nicht alle in der Stadt Zürich wohnhaften und beim Einwohneramt verzeichneten Personen im Personenstandsregister registriert?»):

Für eine Registrierung fehlt die Rechtsgrundlage (s. auch Antworten auf die Fragen 3 und 7).

Zu Frage 6 («Welche Konsequenzen hat dies für die Betroffenen, wenn sie nicht registriert sind?»):

Für die Betroffenen hat dies keine Konsequenzen.

Zu Frage 7 («Mit welchen Massnahmen stellt der Stadtrat sicher, dass alle in der Stadt Zürich wohnhaften Personen registriert sind?»):

Die Rechtsgrundlagen, wann jemand im Infostar erfasst wird, hat der Bund erlassen. Der Stadtrat ist nicht ermächtigt, daran etwas zu ändern.

Zu Frage 8 («Wie können sich Nicht-Registrierte ins Personenstandsregister eintragen lassen? Ist der Stadtrat insbesondere bereit und in der Lage, eine Registrierung ohne besonderes Zivilstandsereignis zu ermöglichen?»):

Es gibt keine Rechtsgrundlage und auch keine Notwendigkeit, eine Registrierung ohne Zivilstandsereignis zu ermöglichen (s. auch Antworten auf die Fragen 3, 5 und 7).

Zu Frage 9 («Mit welchen Massnahmen stellt der Stadtrat sicher, dass Nichtregistrierte, insbesondere aus dem Ausland Zugezogene, nicht erst beim ihrem Tod oder dem Tod ihrer nächsten Angehörigen ins Register aufgenommen werden?»):

Siehe Antwort auf Frage 8. Im Übrigen kann bei Todesfällen von nichtregistrierten ausländischen Personen das administrative Verfahren zum Eintrag in Infostar einfach gehalten werden, auf die Beibringung im Ausland schwierig zu beschaffender Dokumente kann verzichtet werden.

Zu Frage 10 («Ist der Stadtrat bereit, nichtregistrierte Personen oder Personengruppen aktiv darüber zu informieren, wie sie ins Register aufgenommen werden können?»):

Wie aus der Antwort zu Frage 8 hervorgeht, wäre eine Registrierung unzulässig.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti